

Transport- und Logistikrecht

Textsammlung

Ausgewählt und bearbeitet von
Prof. Dr. Thomas Wieske, ILRM, Hochschule Bremerhaven

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsseldorfer Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 22165



Herausgeber:

Prof. Dr. Thomas Wieske, ILRM, Hochschule Bremerhaven, Studiengang Transportwesen und Logistik/ Betriebswirtschaftslehre, Universität Bremen, Fachbereich 6/Rechtswissenschaft, Steinbeiss Hochschule Berlin.

3. Auflage 2021

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7269-2

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muß vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2021 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Umschlag, Satz: Cicero Computer GmbH, 53225 Bonn

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © hxdyl – shutterstock.com

Druck: Plump Druck & Medien GmbH, 53619 Rheinbreitbach

Vorwort 3. Auflage

Das Buch „Transport- und Logistikrecht“ ist eine systematisch geordnete Textsammlung der relevanten Gesetze, Verordnungen, Internationalen Übereinkommen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Textsammlung wurde in der vorliegenden 3. Auflage auf den neusten Stand gebracht (Stand 31.12.2020). Die erste und zweite Auflage dieser Textsammlung haben gezeigt, dass für eine Textsammlung des Transport- und Logistikrecht ein nicht unbeachtliches Interesse besteht. Der Herausgeber und der Verlag Europa-Lehrmittel haben daher entschieden, den Veränderungen im Markt gerecht zu werden und eine aktualisierte 3. Auflage zu veröffentlichen. Bei dieser handelt es sich um eine Fortschreibung der zweiten Auflage, mit Richtigstellungen von Textstellen und Aktualisierungen bezüglich des Ratifikationsstands bei dem ZPCMR und den Haftungshöchstbeträgen in dem MÜ und einem erweiterten Stichwortverzeichnis. Außerdem wurde das Stichwortverzeichnis überarbeitet und erweitert.

Die Textsammlung ist ein wertvolles Arbeitsmittel vor allem für

- Studierende an Universitäten, Hoch- und Fachschulen mit Schwerpunkt Handelsrecht, internationales Recht, Transport und Logistik sowie Versicherungswesen,
- Praktiker aus der Transport-, Versicherungs- und Logistikbranche sowie
- Auszubildende in der Transport- und Logistikbranche.

Übersicht und ausführliches Stichwortverzeichnis

Das sichere und rasche Auffinden der relevanten Rechtsvorschrift wird durch die systematische Übersicht über die behandelten Sachgebiete und durch das ausführliche Stichwortverzeichnis am Ende des Buches erleichtert.

Gegenüber der ersten Auflage wurden folgende Themen aufgenommen:

Teil 1 Gesetze und Verordnungen

- aus dem BGB: Unterscheidung von Verbrauchern und Unternehmen, wesentliche Bestimmung aus dem Allgemeinen Schuldrecht, Versendungskauf, Recht der unerlaubten Handlungen
- aus dem HGB: Regelung über die kaufmännische Vertretung und Bestimmungen über den Handelskauf und das Kommissionsgeschäft

Teil 2 Internationale Übereinkommen

- Ergänzungen um die Ratifikationsstaaten zur CMR betreffen den elektronischen Frachtbrief (Stand Dezember 2020)

Teil 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Aufnahme der ADSp 2017, die nunmehr an die Tradition der früheren ADSp (vor 2016) anknüpfen und wieder eine gemeinsame Empfehlung der Verbände der verladenden Wirtschaft und der Speditionswirtschaft und Frachtführer sind.

Deshalb ist vom Abdruck der zeitlich davor liegenden Bedingungen der Einzelverbände, wie den ADSp 2016, den DTLB, den VBGL und auch den ADSp 2003 abgesehen worden.

- Aufnahme der Logistik AGB-2019, die nunmehr von den Verbänden der Transport- und Speditionswirtschaft gemeinsam empfohlen werden.
- Aufnahme eines wesentlichen Dokuments des internationalen Multimodaltransports und Speditionsgewerbes des FIATA Multimodal Bill of Lading (FBL). Auch bei diesem Dokument handelt es sich nach seiner Entstehung um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die von der FIATA, dem Weltverband der Spediteure, für internationale Multimodaltransporte entwickelt wurden. Das FBL ist aber inzwischen durch die Internationale Handelskammer (ICC) empfohlen und weltweit verbreitet beim Dokumentenakkreditiv. Besonderen Dank gebührt in diesem Zusammenhang dem Verband Hamburger Spediteure und der FIATA, die dem Abdruck zugestimmt haben. Von einer deutschen Übersetzung wird abgesehen, da das Dokument in der englischsprachigen Version verwendet wird.
- Transport und Versicherungen hängen eng zusammen. Daher wurden auch Texte aus dem Versicherungswesen mit aufgenommen, die Bezug haben zum Transport- und Speditionsrecht. Hierbei handelt es sich um folgende:
 - Aus dem Bereich der Verkehrshaftung, die DTV-Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung (DTV-VHV laufende Versicherung 2003/2011), Besondere Bedingungen für die Beförderung hochwertiger Güter; die DTV-VHV Erläuterungen zu Ziff. 7.15 DTV-VHV, eine Sanktionsklausel und die Allgemeinen Bedingungen für die laufende Versicherung gegen Zoll- und Abgabenforderungen (DTV-AVB Zoll 2005/2008).
 - Aus dem Bereich der Waren- oder Güterversicherung, die DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 – volle Deckung (DTV-Güter 2000/2008), die DTV-Güter 2000/2011 – laufende Versicherung, die Kriegsklausel zu DTV-Güter, die Güterfolgeschadensklausel (2000/2011) und die Vermögensschadenklausel.

Ihr Feedback ist uns wichtig

Für Rat und Kritik möchte sich der Herausgeber bei den Lesern und Nutzern bedanken.

Wenn Sie mithelfen möchten, dieses Buch für kommende Auflagen zu verbessern, schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Ihre Hinweise und Verbesserungsvorschläge nehmen wir gerne auf.

Bremerhaven im März 2021

Prof. Dr. Thomas Wieseke

Einführung

Dieses Textbuch zum Transport- und Logistikrecht hat sich zum Ziel gesetzt, wesentliche Gesetze, Verordnungen und AGB für das deutsche Transport- und Logistikrecht zusammenfassend darzustellen.

Hierbei war zu beachten, dass all diese Texte zum einen recht preiswert aus dem Internet „runter geladen“ werden können, sodass ein solches Textbuch deshalb preiswert sein sollte. Zum anderen unterliegen Gesetzestexte, internationale Konventionen und Geschäftsbedingungen, die auch aufgenommen wurden, einem stetigen Wandel, der auch in Zukunft kurzfristige Neuauflagen notwendig machen dürfte. Trotz mancher „Pluspunkte“ von Internettexten haben gedruckte Textbücher durchaus immer noch eine Reihe von Vorzügen, denn sie ermöglichen es, schnell und unabhängig von jeder Internetverbindung und Energiequelle, Texte nicht nur aufrufen, sondern auch mit Ihnen arbeiten zu können. Das ermöglicht die Verwendung der Texte auch im Unterrichts- und Prüfungsbetrieb.

Bei der Zusammenstellung der Texte war zu beachten, dass die Textsammlung handlich bleiben soll. Somit hat sie sich inhaltlich auf die wichtigsten Regelungen des Transportrechts zu konzentrieren. Gegenstand der Textsammlung ist darüber hinaus nicht nur das Transportrecht, sondern auch das (weitgehend unregelte) Logistikrecht. Daher sind auch Texte aus dem allgemeinen Zivilrecht aufgenommen worden. Ob hierdurch die richtige Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen im Transport- und Logistikrecht gelungen ist, mögen die hofentlich zahlreichen Leser entscheiden.

Systematisch können die abgedruckten Texte in fünf Gruppen eingeteilt werden: **EU-Verordnungen, deutsche Gesetze und Verordnungen, internationale Übereinkommen** und wichtige **Geschäftsbedingungen der Transport- und Logistikbranche sowie Bedingungen von transportrelevanten Versicherungen.**

Den Anfang der ersten Gruppe mit **EU-Recht und deutschem Recht** bildet mit der ROM I Verordnung über das anzuwendende Recht auf vertragliche Schuldverhältnisse eine Norm des Rechts der Europäischen Gemeinschaft. Daran schließt sich die ROM II Verordnung an, über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Im Mittelpunkt der deutschen Gesetze stehen die Regelungen zum Transport-, Speditions-, Lager- und Seehandelsrecht, §§ 407–619 HGB. Ergänzt wurden diese durch die Regelungen über die kaufmännische Vertretung, sowie über

den Handelskauf und das Kommissionsgeschäft. Daran schließen sich Auszüge aus dem EGHGB an. Hiernach folgen verschiedene verkehrsspezifische Regelungen wie das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), das Binnenschiffahrtsgesetz (BinSchG) mit der Binnenschiffahrtslade- und -löszeiten-Verordnung (BinSchLV), auszugsweise die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Postgesetz (PostG), jedoch nur in Auszügen.

Am Ende des ersten Teils stehen zwei Regelungen, die keinen spezifischen Bezug zum Frachtrecht zu haben scheinen, eher einen solchen zum Logistikrecht, sofern Logistik verstanden wird als Zusatzleistungen, die in Bezug zu Fracht- und Lagerverträgen erbracht wird. Hierzu sind aus dem BGB aufgenommen worden, Bestimmungen zum AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB). Fracht- und Logistikverträge sind Massengeschäfte, die in aller Regel durch AGB vertraglich geregelt werden. Außerdem sind aus dem BGB die Normen zum Dienst-, Werk- und zum Geschäftsbesorgungsvertrag aufgenommen worden, da logistische Leistungen diesen Vertragstypen unterfallen können, sei es, dass dabei ein bestimmter Vertragstyp gegeben ist oder, dass die Logistikleistungen in Form von typengemischten Verträgen erbracht werden. Ferner wurde das Produkthaftungsrecht aufgenommen, weil Logistikleistungen zur Herstellung eines Produktes oder Teilproduktes führen können oder dass der Logistikunternehmer ein Produkt vertreibt, das außerhalb des EWR hergestellt wurde.

Der **zweite Teil ist der internationale Teil** dieser Textsammlung. Er beginnt mit der CMR und dem Zusatzprotokoll zur CMR, den elektronischen Frachtbrief betreffend. Der Luftverkehr ist geregelt im Montrealer Übereinkommen (MÜ) und im Warschauer Abkommen (WA). Die CIM aus dem Jahre 1999 betrifft den Güterverkehr der Eisenbahn, während das Budapester Übereinkommen oder CMNI den internationalen Frachtverkehr per Binnenschiff zum Gegenstand hat. Für das internationale Seehandelsrecht ist lediglich der Text des Haag-Visby Übereinkommens aufgenommen worden. Zwar ist dieses durch Deutschland nicht ratifiziert worden, aber weltweit beruht die überwiegende Anzahl aller Konnossemente auf dem Haag-Visby Übereinkommen, das auch die Basis der Haftung des deutschen Seehandelsrechts bildet. Vom Abdruck des von Deutschland ratifizierten Haager Übereinkommens vom 25. August 1925 ist abgesehen worden, weil dieses kaum noch in der Praxis zur Anwendung

kommt. Aus ähnlichen Gründen sind auch die Hamburger Regeln aus dem Jahre 1978 und die Rotterdamer Regeln vom 11. Oktober 2008 nicht abgedruckt worden. Die Ersteren sind zwar in Kraft, aber ohne wirkliche Bedeutung, und das Rotterdamer Übereinkommen ist noch nicht in Kraft. Es bleibt abzuwarten, ob es denn ratifiziert wird.

Der **dritte Teil enthält wichtige Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Fracht- und Logistikrecht sowie zum Versicherungsrecht mit Bezug zur Güterversendung**. Begonnen wird mit den Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) aus dem Jahre 2017, die als gemeinsame Empfehlung der Spitzenverbände der verladenden Wirtschaft und der Speditionswirtschaft zustande gekommen sind und damit in einer Tradition der gemeinsam ausgehandelten Speditionsbedingungen stehen, die seit dem Jahre 1927 bis 2015 in Deutschland Bestand hatte und mit den ADSp 2017 wieder aufgenommen wurde.

Die Logistik-AGB 2019 haben primär nur Logistikleistungen im Fokus. Sie gehen also in ihren Leistungsbeschreibungen über den Bereich der Fracht- und Lagerleistungen hinaus und haben damit die Regelung von Zusatzleistungen, also von logistischen Prozessen zum Gegenstand. Inhaltlich knüpfen die Logistik-

AGB 2019 an die Regelungen der Logistik-AGB 2006 an und basieren auf der gleichen Systematik.

Daran schließen die Internationalen Verlade – und Transportbedingungen (IVTB) an und die Bedingungen des FIATA Multimodal Bill of Lading.

Am Ende sind die allgemeinen Verkehrshaftungsbedingungen DTV-VHV sowie die hierauf bezogene spezifische Regelungen zu den DTV-VHV, wie die besonderen Bedingungen für die Beförderung hochwertiger Güter, die Sanktionsklausel und die Bedingungen für laufende Versicherung gegen Zoll- und Abgabenerforderungen (DTV- AVB Zoll 2005/2008) zu finden.

Den Abschluss bilden die Waren- und Güterversicherungsbedingungen mit den DTV-Güterversicherungsbedingungen volle Deckung, eingeschränkte Deckung und laufende Versicherung nebst Kriegsklausel und Güterfolgeschadens- sowie Vermögensschadensklausel.

Allen Verbänden und der ILRM-GmbH danken wir für die freundliche Genehmigung zum Abdruck dieser Geschäftsbedingungen.

Den Abschluss des Buches bildet ein **Stichwortverzeichnis** mit den wichtigsten Stichworten aus Sicht des Herausgebers und den Verweisen zu den jeweiligen Regelungen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einführung	5
1 Gesetze und Verordnungen (zum Teil nur in Auszügen)	
1.1 ROM I – Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates	13
Kapitel I Anwendungsbereich	17
Kapitel II Einheitliche Kollisionsnormen	18
Kapitel III Sonstige Vorschriften	23
Kapitel IV Schlussbestimmungen	24
1.2 ROM II – Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates	25
Kapitel I Anwendungsbereich	28
Kapitel II Unerlaubte Handlungen	29
Kapitel III Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei Vertragsverhandlungen	31
Kapitel IV Freie Rechtswahl	31
Kapitel V Gemeinsame Vorschriften	32
Kapitel VI Sonstige Vorschriften	33
Kapitel VII Schlussbestimmungen	33
1.3 Handelsgesetzbuch (HGB)	35
Erstes Buch. Handelsstand	35
Viertes Buch. Handelsgeschäfte	35
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	35
Zweiter Abschnitt. Handelskauf	39
Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft	41
4. Abschnitt Frachtgeschäft	44
Fünfter Abschnitt. Speditionsgeschäft	55
Sechster Abschnitt. Lagergeschäft	57
Fünftes Buch. Seehandel	60
1.4 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB)	89
Erster Abschnitt. Einführung des Handelsgesetzbuchs	89
Dreiunddreißigster Abschnitt. Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts	90
1.5 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	91
1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	91
2. Abschnitt. Gewerblicher Güterkraftverkehr	92
3. Abschnitt. Werkverkehr	95

4. Abschnitt. Bundesamt für Güterverkehr	95
5. Abschnitt. Überwachung, Bußgeldvorschriften	102
1.6 Binnenschiffahrtsgesetz (BinSchG)	105
1.7 Binnenschiffahrtslade- und -löschzeiten Verordnung (BinSchLV)	116
Abschnitt 1. Trockenschiffahrt	116
Abschnitt 2. Tankschiffahrt	116
Abschnitt 3. Inkrafttreten	117
1.8 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	118
I. Allgemeine Verkehrsregeln	118
1.9 Postgesetz (PostG)	120
Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften	120
Abschnitt 2. Lizenzen	121
Abschnitt 3. Universaldienst	121
1.10 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	124
1.10 Buch 1 – Allgemeiner Teil	124
Abschnitt 1. Personen	124
Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte	124
1.10 Buch 2 – Rechte der Schuldverhältnisse	125
Abschnitt 1. Inhalt der Schuldverhältnisse	125
Abschnitt 2. Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen	127
Abschnitt 8. Einzelne Schuldverhältnisse	132
1.11 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)	141

2 Internationale Übereinkommen

2.1 CMR – Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr	147
Kapitel I. Geltungsbereich	147
Kapitel II. Haftung des Frachtführers für andere Personen	147
Kapitel III. Abschluss und Ausführung des Beförderungsvertrages	148
Kapitel IV. Haftung des Frachtführers	151
Kapitel V. Reklamationen und Klagen	154
Kapitel VI. Bestimmungen über die Beförderung durch aufeinanderfolgende Frachtführer	155
Kapitel VII. Nichtigkeit von dem Übereinkommen widersprechenden Vereinbarungen	156
Kapitel VIII. Schlussbestimmungen	156
2.2 Zusatzprotokoll zur CMR betreffend den elektronischen Frachtbrief	158

2.3	Montrealer Übereinkommen (MÜ)	162
	Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	162
	Kapitel II. Urkunden und Pflichten der Parteien betreffend die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck und Gütern	163
	Kapitel III. Haftung des Luftfrachtführers und Umfang des Schadenersatzes	165
	Kapitel IV. Gemischte Beförderung	170
	Kapitel V. Luftbeförderung durch einen anderen als den vertraglichen Luftfrachtführer	170
	Kapitel VI. Sonstige Bestimmungen	171
	Kapitel VII. Schlussbestimmungen	172
2.4	Warschauer Abkommen in der Fassung des Haager Protokolls (WA)	174
	1. Kapitel. Gegenstand – Begriffsbestimmungen	174
	2. Kapitel. Beförderungsscheine	174
	3. Kapitel. Haftung des Luftfrachtführers	177
	4. Kapitel. Bestimmungen über gemischte Beförderungen	179
	5. Kapitel. Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen	179
2.5	CIM – Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern	181
	Titel I. Allgemeine Bestimmungen	181
	Titel II. Abschluß und Ausführung des Beförderungsvertrages	182
	Titel III. Haftung	187
	Titel IV. Geltendmachung von Ansprüchen	191
	Titel V. Beziehungen der Beförderer untereinander	194
2.6	CMNI – Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	195
	Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	195
	Kapitel II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	196
	Kapitel III. Frachturkunden	198
	Kapitel IV. Verfügungsrecht	199
	Kapitel V. Haftung des Frachtführers	200
	Kapitel VI. Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen	202
	Kapitel VII. Schranken der Vertragsfreiheit	202
	Kapitel VIII. Ergänzende Bestimmungen	203
	Kapitel IX. Erklärungen zum Anwendungsbereich	203
	Kapitel X. Schlussbestimmungen	204
2.7	Haag-Visby-Regeln (HVR) – Internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Konnossemente	207
	Art. 1 Begriffsbestimmungen.	207
	Art. 2 Anzuwendendes Recht.	207
	Art. 3 Pflichten des Unternehmers, Konnossement.	207
	Art. 4 Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen.	208
	Art. 4 bis Außervertragliche Haftung und Leut haftung.	210

Art. 5 Freiwillige Haftungserweiterungen.	211
Art. 6 Abweichende Regelungen, Seefrachtbrief.	211
Art. 7 Abweichende Regelungen außerhalb des Übernahmezeitraums.	211
Art. 8 Begrenzung der Haftung der Reeder.	211
Art. 9 Atomschäden.	211
Art. 10	211
Art. 11 Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.	212
Art. 12 Beitritt zum Übereinkommen.	212
Art. 13 Territorialer Anwendungsbereich.	212
Art. 14 Inkrafttreten.	212
Art. 15 Kündigung.	212
Art. 16 Anpassung des Übereinkommens.	213

3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.1 Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017)	217
3.3 Logistik-AGB 2019	229
3.4 Internationale Verlade- und Transportbedingungen (IVTB)	236
3.5 FIATA Multimodal Bill of Lading, Terms and Conditions	246
3.6 DTV-Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung – Musterbedingungen des GDV (DTV-VHV)	251
3.7 Besondere Bedingungen für die Beförderung und Lagerung hochwertiger Güter 2005/2008 – Musterbedingungen des GDV (DTV-VHV)	258
3.8 Erläuterungen zu Ziff. 7.1.5 DTV-VHV	260
3.9 Sanktionsklausel zu den DTV-VHV	261
3.10 Allgemeine Bedingungen gegen Zoll- und Abgabeforderungen (DTV-AVB Zoll 2005/2008)	262
3.11 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 – Volle Deckung (DTV Güter 2000/2011) – Musterbedingungen des GDV	265
3.12 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011	276
Bestimmungen für die laufende Versicherung	276
3.13 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 – Kriegsklausel	279
3.14 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 – Güterfolgeschaden- klausel – Musterbedingungen des GDV	281
3.15 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 – Vermögensschaden- klausel – Musterbedingungen des GDV	283
Stichwortverzeichnis	285

1. Gesetze und Verordnungen (zum Teil nur in Auszügen)

ROM I – Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 17. Juni 2008
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
(„Rom I“)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 5, zweiter Gedankenstrich, auf Vorschlag der Kommission, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1), gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags (2), in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur schrittweisen Schaffung dieses Raums muss die Gemeinschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen erlassen, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind.

(2) Nach Artikel 65 Buchstabe b des Vertrags schließen diese Maßnahmen solche ein, die die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten fördern.

(3) Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere hat der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen unterstützt und den Rat und die Kommission ersucht, ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Grundsatzes anzunehmen.

(4) Der Rat hat am 30. November 2000 ein gemeinsames Maßnahmenprogramm der Kommission und des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verabschiedet (3). Nach dem Programm können Maßnahmen zur Harmonisierung der Kollisionsnormen dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zu vereinfachen.

(5) In dem vom Europäischen Rat am 5. November 2004 angenommenen Haager Programm (4) wurde dazu aufgerufen, die Beratungen über die Regelung der Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse („Rom I“) energisch voranzutreiben.

(6) Um den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen und die Sicherheit in Bezug auf das anzuwendende Recht sowie den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen zu fördern, müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig von dem Staat, in dem sich das Gericht befindet, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird, dasselbe Recht bestimmen.

(7) Der materielle Anwendungsbereich und die Bestimmungen dieser Verordnung sollten mit der Verordnung (EG) Nr. 44/ 2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“) (5) und der Verordnung (EG) Nr. 864/ 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (6) im Einklang stehen.

(8) Familienverhältnisse sollten die Verwandtschaft in gerader Linie, die Ehe, die Schwägerschaft und die Verwandtschaft in der Seitenlinie umfassen. Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 auf Verhältnisse, die mit der Ehe oder anderen Familienverhältnissen vergleichbare Wirkungen entfalten, sollte nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sich das angerufene Gericht befindet, ausgelegt werden.

(9) Unter Schuldverhältnisse aus Wechseln, Schecks, Eigenwechseln und anderen handelbaren Wertpapieren sollten auch Konnossemente fallen, soweit die Schuldverhältnisse aus dem Konnossement aus dessen Handelbarkeit entstehen.

(10) Schuldverhältnisse, die aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags entstehen, fallen unter Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007. Sie sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

(11) Die freie Rechtswahl der Parteien sollte einer der Ecksteine des Systems der Kollisionsnormen im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse sein.

(12) Eine Vereinbarung zwischen den Parteien, dass ausschließlich ein Gericht oder mehrere Gerichte eines Mitgliedstaats für Streitigkeiten aus einem Vertrag zuständig sein sollen,

sollte bei der Feststellung, ob eine Rechtswahl eindeutig getroffen wurde, einer der zu berücksichtigenden Faktoren sein.

(13) Diese Verordnung hindert die Parteien nicht daran, in ihrem Vertrag auf ein nichtstaatliches Regelwerk oder ein internationales Übereinkommen Bezug zu nehmen.

(14) Sollte die Gemeinschaft in einem geeigneten Rechtsakt Regeln des materiellen Vertragsrechts, einschließlich vertragsrechtlicher Standardbestimmungen, festlegen, so kann in einem solchen Rechtsakt vorgesehen werden, dass die Parteien entscheiden können, diese Regeln anzuwenden.

(15) Wurde eine Rechtswahl getroffen und sind alle anderen Elemente des Sachverhalts in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so sollte die Rechtswahl nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates berühren, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann. Diese Regel sollte unabhängig davon angewandt werden, ob die Rechtswahl zusammen mit einer Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde oder nicht. Obwohl keine inhaltliche Änderung gegenüber Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (1) („Übereinkommen von Rom“) beabsichtigt ist, ist der Wortlaut der vorliegenden Verordnung so weit wie möglich an Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 angeglichen.

(16) Die Kollisionsnormen sollten ein hohes Maß an Berechenbarkeit aufweisen, um zum allgemeinen Ziel dieser Verordnung, nämlich zur Rechtssicherheit im europäischen Rechtsraum, beizutragen. Dennoch sollten die Gerichte über ein gewisses Ermessen verfügen, um das Recht bestimmen zu können, das zu dem Sachverhalt die engste Verbindung aufweist.

(17) Soweit es das mangels einer Rechtswahl anzuwendende Recht betrifft, sollten die Begriffe „Erbringung von Dienstleistungen“ und „Verkauf beweglicher Sachen“ so ausgelegt werden wie bei der Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, soweit der Verkauf beweglicher Sachen und die Erbringung von Dienstleistungen unter jene Verordnung fallen. Franchiseverträge und Vertriebsverträge sind zwar Dienstleistungsverträge, unterliegen jedoch besonderen Regeln.

(18) Hinsichtlich des mangels einer Rechtswahl anzuwendenden Rechts sollten unter multilateralen Systemen solche Systeme verstanden werden, in denen Handel betrieben wird, wie die geregelten Märkte und multilateralen Handelssysteme im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (2), und zwar ungeachtet dessen, ob sie sich auf eine zentrale Gegenpartei stützen oder nicht.

(19) Wurde keine Rechtswahl getroffen, so sollte das anzuwendende Recht nach der für die Vertragsart spezifizierten Regel bestimmt werden. Kann der Vertrag nicht einer der spezifizierten Vertragsarten zugeordnet werden oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als eine der spezifizierten Vertragsarten abgedeckt, so sollte der Vertrag dem Recht des Staates unterliegen, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Besteht ein Vertrag aus einem Bündel von Rechten und Verpflichtungen, die mehr als einer der spezifizierten Vertragsarten zugeordnet werden können, so sollte die charakteristische Leistung des Vertrags nach ihrem Schwerpunkt bestimmt werden.

(20) Weist ein Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Staat auf, so sollte eine Ausweichklausel vorsehen, dass das Recht dieses anderen Staates anzuwenden ist. Zur Bestimmung dieses Staates sollte unter anderem berücksichtigt werden, ob der betreffende Vertrag in einer sehr engen Verbindung zu einem oder mehreren anderen Verträgen steht.

(21) Kann das bei Fehlen einer Rechtswahl anzuwendende Recht weder aufgrund der Zuordnung des Vertrags zu einer der spezifizierten Vertragsarten noch als das Recht des Staates bestimmt werden, in dem die Partei, die die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sollte der Vertrag dem Recht des Staates unterliegen, zu dem er die engste Verbindung aufweist. Bei der Bestimmung dieses Staates sollte unter anderem berücksichtigt werden, ob der betreffende Vertrag in einer sehr engen Verbindung zu einem oder mehreren anderen Verträgen steht.

(22) In Bezug auf die Auslegung von „Güterbeförderungsverträgen“ ist keine inhaltliche Abweichung von Artikel 4 Absatz 4 Satz 3 des Übereinkommens von Rom beabsichtigt. Folglich sollten als Güterbeförderungsverträge auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge gelten, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten der Begriff „Absender“ eine Person bezeichnen, die mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt, und der Begriff „Beförderer“ die Vertragspartei, die sich zur Beförderung der Güter verpflichtet, unabhängig davon, ob sie die Beförderung selbst durchführt.

(23) Bei Verträgen, bei denen die eine Partei als schwächer angesehen wird, sollte die schwächere Partei durch Kollisionsnormen geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeinen Regeln.

(24) Insbesondere bei Verbraucherverträgen sollte die Kollisionsnorm es ermöglichen, die Kosten für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu senken, die häufig einen geringen Streitwert haben, und der Entwicklung des Fernabsatzes Rechnung zu tragen. Um die Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zu wahren, ist zum einen als Voraussetzung für die Anwendung der Verbraucherschutznorm auf das Kriterium der ausgerichteten Tätigkeit zu verweisen und zum anderen auf die Notwendigkeit, dass dieses Kriterium in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 und der vorliegenden Verordnung einheitlich ausgelegt wird, wobei zu beachten ist, dass eine gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ausführt, „dass es für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c nicht ausreicht, dass ein Unternehmen seine Tätigkeiten auf den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, oder auf mehrere Staaten – einschließlich des betreffenden Mitgliedstaats –, ausrichtet, sondern dass im Rahmen dieser Tätigkeiten auch ein Vertrag geschlossen worden sein muss.“ Des Weiteren heißt es in dieser Erklärung, „dass die Zugänglichkeit einer Website allein nicht ausreicht, um die Anwendbarkeit von Artikel 15 zu begründen; vielmehr ist erforderlich, dass diese Website auch den Vertragsabschluss im Fernabsatz anbietet und dass tatsächlich ein Vertragsabschluss im Fernabsatz erfolgt ist, mit welchem Mittel auch immer. Dabei sind auf einer Website die benutzte Sprache oder die Währung nicht von Bedeutung.“

(25) Die Verbraucher sollten dann durch Regelungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts geschützt werden, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, wenn der Vertragsschluss darauf zurückzuführen ist, dass der Unternehmer in diesem bestimmten Staat eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt. Der gleiche Schutz sollte gewährleistet sein, wenn ein Unternehmer zwar keine beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten in dem Staat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ausübt, seine Tätigkeiten aber – unabhängig von der Art und Weise, in der dies geschieht – auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertragsschluss auf solche Tätigkeiten zurückzuführen ist.

(26) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Finanzdienstleistungen wie Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten und

Nebendienstleistungen nach Anhang I Abschnitt A und Abschnitt B der Richtlinie 2004/39/EG, die ein Unternehmer für einen Verbraucher erbringt, sowie Verträge über den Verkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, selbst wenn sie nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (1) fallen, Artikel 6 der vorliegenden Verordnung unterliegen. Daher sollten, wenn die Bedingungen für die Ausgabe oder das öffentliche Angebot bezüglich übertragbarer Wertpapiere oder die Zeichnung oder der Rückkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erwähnt werden, darunter alle Aspekte fallen, durch die sich der Emittent bzw. Anbieter gegenüber dem Verbraucher verpflichtet, nicht aber diejenigen Aspekte, die mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang stehen.

(27) Es sollten verschiedene Ausnahmen von der allgemeinen Kollisionsnorm für Verbraucherverträge vorgesehen werden. Eine solche Ausnahme, bei der die allgemeinen Regeln nicht gelten, sollten Verträge sein, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von Verträgen über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im Sinne der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (2).

(28) Es muss sichergestellt werden, dass Rechte und Verpflichtungen, die ein Finanzinstrument begründen, nicht der allgemeinen Regel für Verbraucherverträge unterliegen, da dies dazu führen könnte, dass für jedes der ausgegebenen Instrumente ein anderes Recht anzuwenden wäre, wodurch ihr Wesen verändert würde und ihr fungibler Handel und ihr fungibles Angebot verhindert würden. Entsprechend sollte auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Emittenten bzw. dem Anbieter und dem Verbraucher bei Ausgabe oder Angebot solcher Instrumente nicht notwendigerweise die Anwendung des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers zwingend vorgeschrieben sein, da die Einheitlichkeit der Bedingungen einer Ausgabe oder eines Angebots sichergestellt werden muss. Gleiches sollte bei den multilateralen Systemen, die von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h erfasst werden, gelten, in Bezug auf die gewährleistet sein sollte, dass das Recht des Staates des gewöhnlichen

Aufenthalts des Verbrauchers nicht die Regeln berührt, die auf innerhalb solcher Systeme oder mit dem Betreiber solcher Systeme geschlossene Verträge anzuwenden sind.

(29) Werden für die Zwecke dieser Verordnung Rechte und Verpflichtungen, durch die die Bedingungen für die Ausgabe, das öffentliche Angebot oder das öffentliche Übernahmeangebot bezüglich übertragbarer Wertpapiere festgelegt werden, oder die Zeichnung oder der Rückkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren genannt, so sollten darunter auch die Bedingungen für die Zuteilung von Wertpapieren oder Anteilen, für die Rechte im Falle einer Überzeichnung, für Ziehungsrechte und ähnliche Fälle im Zusammenhang mit dem Angebot sowie die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 geregelten Fälle fallen, so dass sichergestellt ist, dass alle relevanten Vertragsaspekte eines Angebots, durch das sich der Emittent bzw. Anbieter gegenüber dem Verbraucher verpflichtet, einem einzigen Recht unterliegen.

(30) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnen die Begriffe „Finanzinstrumente“ und „übertragbare Wertpapiere“ diejenigen Instrumente, die in Artikel 4 der Richtlinie 2004/39/EG genannt sind.

(31) Die Abwicklung einer förmlichen Vereinbarung, die als ein System im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und Abrechnungssystemen (3) ausgestaltet ist, sollte von dieser Verordnung unberührt bleiben.

(32) Wegen der Besonderheit von Beförderungsverträgen und Versicherungsverträgen sollten besondere Vorschriften ein angemessenes Schutzniveau für zu befördernde Personen und Versicherungsnehmer gewährleisten. Deshalb sollte Artikel 6 nicht im Zusammenhang mit diesen besonderen Verträgen gelten.

(33) Deckt ein Versicherungsvertrag, der kein Großrisiko deckt, mehr als ein Risiko, von denen mindestens eines in einem Mitgliedstaat und mindestens eines in einem dritten Staat belegen ist, so sollten die besonderen Regelungen für Versicherungsverträge in dieser Verordnung nur für die Risiken gelten, die in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten belegen sind.

(34) Die Kollisionsnorm für Individualarbeitsverträge sollte die Anwendung von Eingriffsnormen des Staates, in den der Arbeitnehmer im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von

Dienstleistungen (4) entsandt wird, unberührt lassen.

(35) Den Arbeitnehmern sollte nicht der Schutz entzogen werden, der ihnen durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nicht oder nur zu ihrem Vorteil durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(36) Bezogen auf Individualarbeitsverträge sollte die Erbringung der Arbeitsleistung in einem anderen Staat als vorübergehend gelten, wenn von dem Arbeitnehmer erwartet wird, dass er nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wieder aufnimmt. Der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem ursprünglichen Arbeitgeber oder einem Arbeitgeber, der zur selben Unternehmensgruppe gehört wie der ursprüngliche Arbeitgeber, sollte nicht ausschließen, dass der Arbeitnehmer als seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtend gilt.

(37) Gründe des öffentlichen Interesses rechtfertigen es, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen die Vorbehaltsklausel („ordre public“) und Eingriffsnormen anwenden können. Der Begriff „Eingriffsnormen“ sollte von dem Begriff „Bestimmungen, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann“, unterschieden und enger ausgelegt werden.

(38) Im Zusammenhang mit der Übertragung der Forderung sollte mit dem Begriff „Verhältnis“ largestellt werden, dass Artikel 14 Absatz 1 auch auf die dinglichen Aspekte des Vertrags zwischen Zedent und Zessionar anwendbar ist, wenn eine Rechtsordnung dingliche und schuldrechtliche Aspekte trennt. Allerdings sollte mit dem Begriff „Verhältnis“ nicht jedes beliebige möglicherweise zwischen dem Zedenten und dem Zessionar bestehende Verhältnis gemeint sein. Insbesondere sollte sich der Begriff nicht auf die der Übertragung einer Forderung vorgelagerten Fragen erstrecken. Vielmehr sollte er sich ausschließlich auf die Aspekte beschränken, die für die betreffende Übertragung einer Forderung unmittelbar von Bedeutung sind.

(39) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“, insbesondere im Hinblick auf Gesellschaften, Vereine und juristische Personen, eindeutig definiert werden. Im Unterschied zu Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, der drei Kriterien zur Wahl stellt, sollte sich die Kollisionsnorm auf ein einziges Kriterium beschränken, da es für die Parteien andernfalls nicht möglich wäre, vorherzusehen, welches Recht auf ihren Fall anwendbar ist.

(40) Die Aufteilung der Kollisionsnormen auf zahlreiche Rechtsakte sowie Unterschiede zwischen diesen Normen sollten vermieden wer-

den. Diese Verordnung sollte jedoch die Möglichkeit der Aufnahme von Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse in Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über besondere Gegenstände nicht ausschließen. Diese Verordnung sollte die Anwendung anderer Rechtsakte nicht ausschließen, die Bestimmungen enthalten, die zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen sollen, soweit sie nicht in Verbindung mit dem Recht angewendet werden können, auf das die Regeln dieser Verordnung berufen wurden, sollte nicht die Freiheit des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, wie sie in den Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft wie der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)¹ ausgestaltet ist, beschränken.

(41) Um die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten eingegangen sind, zu wahren, darf sich die Verordnung nicht auf internationale Übereinkommen auswirken, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören. Um den Zugang zu den Rechtsakten zu erleichtern, sollte die Kommission anhand der Angaben der Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der betreffenden Übereinkommen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen.

(42) Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag unterbreiten, nach welchen Verfahren und unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten in Einzel- und Ausnahmefällen in eigenem Namen Übereinkünfte mit Drittländern über sektorspezifische Fragen aushandeln und abschließen dürfen, die Bestimmungen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht enthalten.

(43) Da das Ziel dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Verordnung besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

(44) Gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft be-

teiligt sich Irland an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung.

(45) Gemäß den Artikeln 1 und 2 und unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.

(46) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Verordnung verweisen. Die Anwendung der Vorschriften im anzuwendenden Recht, die durch die Bestimmungen

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I Anwendungsbereich

Artikel 1: Anwendungsbereich. (1) Diese Verordnung gilt für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:

- a) der Personenstand sowie die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, unbeschadet des Artikels 13;
- b) Schuldverhältnisse aus einem Familienverhältnis oder aus Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen entfalten, einschließlich der Unterhaltspflichten;
- c) Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen, aus Güterständen aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten, und aus Testamenten und Erbrecht;
- d) Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks, Eigenwechseln und anderen handelbaren Wertpapieren, soweit die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;
- e) Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen;
- f) Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristi-

1 ABL L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

schen Personen, wie die Errichtung durch Eintragung oder auf andere Weise, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person;

- g) die Frage, ob ein Vertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, Dritten gegenüber verpflichten kann, oder ob ein Organ einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer anderen juristischen Person diese Gesellschaft, diesen Verein oder diese juristische Person gegenüber Dritten verpflichten kann;
- h) die Gründung von „Trusts“ sowie die dadurch geschaffenen Rechtsbeziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten;
- i) Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags;
- j) Versicherungsverträge aus von anderen Einrichtungen als den in Artikel 2 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (1) genannten Unternehmen durchgeführten Geschäften, deren Zweck darin besteht, den unselbstständig oder selbstständig tätigen Arbeitskräften eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder den Angehörigen eines Berufes oder einer Berufsgruppe im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbstätigkeit oder bei arbeitsbedingter Krankheit oder Arbeitsunfällen Leistungen zu gewähren.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet des Artikels 18 nicht für den Beweis und das Verfahren.

(4) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten, auf die diese Verordnung anwendbar ist. In Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 bezeichnet der Begriff jedoch alle Mitgliedstaaten.

Artikel 2: Universelle Anwendung. Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Kapitel II Einheitliche Kollisionsnormen

Artikel 3: Freie Rechtswahl. (1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich eindeutig aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Fal-

les ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrags im Sinne des Artikels 11 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

(3) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

(4) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts – gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form –, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.

(5) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht finden die Artikel 10, 11 und 13 Anwendung.

Artikel 4: Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht.

(1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:

- a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.
- d) Ungeachtet des Buchstabens c unterliegt die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs aufeinander folgende Monate zum vorübergehenden privaten Ge-

brauch dem Recht des Staates, in dem der Vermieter oder Verpächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat.

- e) Franchiseverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- f) Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- g) Verträge über den Kauf beweglicher Sachen durch Versteigerung unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Versteigerung abgehalten wird, sofern der Ort der Versteigerung bestimmt werden kann.
- h) Verträge, die innerhalb eines multilateralen Systems geschlossen werden, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39/EG nach nicht diskretionären Regeln und nach Maßgabe eines einzigen Rechts zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, unterliegen diesem Recht.

(2) Fällt der Vertrag nicht unter Absatz 1 oder sind die Bestandteile des Vertrags durch mehr als einen der Buchstaben a bis h des Absatzes 1 abgedeckt, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

(4) Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

Artikel 5: Beförderungsverträge. (1) Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Gütern keine Rechtswahl nach Artikel 3 getroffen haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des von den Parteien vereinbarten Ablieferungsorts anzuwenden.

(2) Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen keine Rechtswahl nach Unterabsatz 2 getroffen

haben, ist das anzuwendende Recht das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Als auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen anzuwendendes Recht können die Parteien im Einklang mit Artikel 3 nur das Recht des Staates wählen,

- a) in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- b) in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- c) in dem der Beförderer seine Hauptverwaltung hat oder
- d) in dem sich der Abgangsort befindet oder
- e) in dem sich der Bestimmungsort befindet.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag im Falle fehlender Rechtswahl eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 6: Verbraucherverträge. (1) Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer

- a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- b) eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(3) Sind die Anforderungen des Absatzes 1 Buchstabe a oder b nicht erfüllt, so gelten für die Bestimmung des auf einen Vertrag zwi-

schen einem Verbraucher und einem Unternehmer anzuwendenden Rechts die Artikel 3 und 4.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

- a) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- b) Beförderungsverträge mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen im Sinne der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen;
- c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Verträge über Teilzeitznutzungsrechte an Immobilien im Sinne der Richtlinie 94/47/EG;
- d) Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument sowie Rechte und Pflichten, durch die die Bedingungen für die Ausgabe oder das öffentliche Angebot und öffentliche Übernahmeangebote bezüglich übertragbarer Wertpapiere und die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um die Erbringung von Finanzdienstleistungen handelt;
- e) Verträge, die innerhalb der Art von Systemen geschlossen werden, auf die Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h Anwendung findet.

Artikel 7: Versicherungsverträge. (1) Dieser Artikel gilt für Verträge nach Absatz 2, unabhängig davon, ob das gedeckte Risiko in einem Mitgliedstaat belegen ist, und für alle anderen Versicherungsverträge, durch die Risiken gedeckt werden, die im Gebiet der Mitgliedstaaten belegen sind. Er gilt nicht für Rückversicherungsverträge

(2) Versicherungsverträge, die Großrisiken im Sinne von Artikel 5 Buchstabe d der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (2) decken, unterliegen dem von den Parteien nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung gewählten Recht. Soweit die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, unterliegt der Versicherungsvertrag dem Recht des Staats, in dem der Versicherer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

(3) Für Versicherungsverträge, die nicht unter Absatz 2 fallen, dürfen die Parteien nur die folgenden Rechte im Einklang mit Artikel 3 wählen:

- a) das Recht eines jeden Mitgliedstaats, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist;
- b) das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) bei Lebensversicherungen das Recht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer besitzt;
- d) für Versicherungsverträge, bei denen sich die gedeckten Risiken auf Schadensfälle beschränken, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, das Recht jenes Mitgliedstaats;
- e) wenn der Versicherungsnehmer eines Vertrags im Sinne dieses Absatzes eine gewerbliche oder industrielle Tätigkeit ausübt oder freiberuflich tätig ist und der Versicherungsvertrag zwei oder mehr Risiken abdeckt, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen und in unterschiedlichen Mitgliedstaaten belegen sind, das Recht eines betroffenen Mitgliedstaats oder das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers.

Räumen in den Fällen nach den Buchstaben a, b oder e die betreffenden Mitgliedstaaten eine größere Wahlfreiheit bezüglich des auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Rechts ein, so können die Parteien hiervon Gebrauch machen.

Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß diesem Absatz getroffen haben unterliegt der Vertrag dem Recht des Mitgliedstaats, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist.

(4) Die folgenden zusätzlichen Regelungen gelten für Versicherungsverträge über Risiken, für die ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt:

- a) Der Versicherungsvertrag genügt der Versicherungspflicht nur, wenn er den von dem die Versicherungspflicht auferlegenden Mitgliedstaat vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen für diese Versicherung entspricht. Widerspricht sich das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, und dasjenige des Mitgliedstaats, der die Versicherungspflicht vorschreibt, so hat das letztere Vorrang.
- b) Ein Mitgliedstaat kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 vorschreiben, dass auf den Versicherungsvertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, der die Versicherungspflicht vorschreibt.